

**Der Handel mit „beschlagnahmefreiem“ Mehl.**

Die Mitteilung des Wolffschen Telegraphenbureaus in Nr. 707, nach der im Mehhandel neue Vorschriften Platz greifen, ist vielfach mißverstanden worden. Nach der alten Bundesratsverordnung wurde Mehl, das nach dem 30. Januar aus dem Auslande eingeführt wurde, nicht beschlagnahmt, sondern dem freien Handel überlassen. Zum Ausland rechneten auch die von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiete. Daraus haben sich nun mancherlei Mißstände ergeben; vor allem wurden für dieses Mehl Preise gefordert und gegeben, die mit der gesetzlichen Preisfestlegung in keinem Zusammenhang standen und die ordnungsgemäße Mehlversorgung störten. Mit dem neuen Wirtschaftsjahr, also am 16. August, sollte dieser Handel mit freiem Mehl aufhören, sollten also alle Mehlmengen den Weg durch die Kommunalverbände gehen. Um aber zu verhüten, daß diese Verhältnisse sich im letzten Monat noch weiter verschlimmern, hat der Reichskanzler schon jetzt die Einfuhr derartigen Mehles aus den besetzten Gebieten für den freien Handel verboten. Was sich schon in den Händen des Handels befindet, darf verkauft werden, verfällt aber natürlich auch am 16. August der Beschlagnahme zugunsten der Kommunalverbände.